

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierthalb  
jährlich 1 Mk., durch die Post  
ins Haus gebracht 1.12 Mk.  
Mitglieder des Gewerbevereins  
für Nassau erhalten das Blatt  
umsonst / Alle Postanstalten  
nehmen Bestellungen entgegen

# Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr  
beträgt für die festschlagende  
Petiteile 35 Pf.; kleine An-  
zeigen für Mitglieder 30 Pf./  
Bei Wiederholungen Rabatt /  
für die Mitglieder des Gewerbe-  
vereins für Nassau werden 10  
Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 2. März

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Bekanntmachung des Zentralvorstandes — Gewerbliches Unterrichtswesen — Die Zersplitterungsgefahr für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks — Antrag auf Aufhebung des Besitzungsnachweises in Österreich — Kurze Mitteilungen — Rechtsvorschriften — Aus den Kreisverbänden — Aus den Lokalvereinen — Aus Nassau — Bücherschau — Anzeigen.

## Ehrentafel

Das Elserne Kreuz II. Klasse  
erhielten:

Pionier Franz Schröder, Mitglied des Lokalgewerbevereins Soden am Taunus.  
Gardejäger Wilh. Bauer, Sohn des Mitgliedes Ferd. Bauer, Weyer, Ober-

### Gewerbliches Unterrichtswesen.

#### Schulanschaffung.

In der Allgemeinen Gewerbeschule zu Wiesbaden findet in der Zeit vom 24. Februar bis 4. März ds. Jz. eine Ausstellung von Schülerarbeiten verschiedener Zeichenklassen, verbunden mit einer kleinen Ausstellung von Papiererzeugnissen, statt. Sie ist geöffnet täglich von 10 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 5 Uhr nachmittags. Die Besichtigung wird angeleitet empfohlen.

### Die Zersplitterungsgefahr für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks.

(Bezugsvereinigungen — Werkvereinigungen — Innungen — Genossenschaften.)

Die wirtschaftliche Organisation des Handwerks hat in früheren Zeiten schon unter dem Mangel gelitten, daß berufliche und wirtschaftliche Organisation nicht scharf getrennt und infolge davon die Bedeutung einer selbständigen wirtschaftlichen Organisation des Handwerks nicht im vollen Umfange erkannt wurde. So erfreulich die großen Fortschritte sind, die die wirtschaftliche Organisation des Handwerks in der Kriegszeit gemacht hat, so sehr bedauerlich ist es, daß sich das alte Erbäbel der Vermengung dieser beiden grundverschiedenen Dinge und damit auch die Gefahr einer Zersplitterung auch jetzt wieder in bedenklichem Umfang zeigt. Um was es sich handelt, wird durch die Worte „Bezugsvereinigungen, Werkvereinigungen, Innungen, Genossenschaften“ bezeichnet. Es ist daher außerordentlich zu begrüßen, daß der Handwerks- und Gewerbeamtstag als die dazu berufene Stelle in bestimmarer Form gegen die Zersplitterungstendenzen Stellung nimmt und seine Auffassung in einer Denkschrift an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe zum Ausdruck gebracht hat. Wir lassen nachstehend einen Auszug aus der Denkschrift folgen:

Es sind vier Bezugsvereinigungen gebildet worden, nämlich für das Tischlergewerbe, Malergewerbe, Buchbindergewerbe und das Stellmachergewerbe. Diese vier Bezugsvereinigungen haben sich zu einem „Bunde der Bezugsvereinigungen“ zusammengeschlossen.

Nach den Satzungen ist der Zweck dieser Bezugsvereinigungen folgender:

den Behörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben in der Verteilung von Roh- und Hilfsstoffen an die betreffenden Gewerbe und den Inhabern der in Frage kommenden Gewerbebetriebe bei der Geltendmachung ihres

Anspruchs auf Zuteilung der Rohstoffe und Hilfsstoffe zu helfen.

Die Form der Hilfe soll jeweiliger Vereinbarung mit den zuständigen Behörden unterliegen. Die Rechtsform der Bezugsvereinigungen ist die des eingetragenen Vereins.

Der Bund der Bezugsvereinigungen ist gegründet, um eine Verwaltungsgemeinschaft für die angehörenden Vereinigungen zu bilden, geeignete Arbeitskräfte zu schulen und in allgemeinen die Interessen der Bezugsvereinigungen zu vertreten. Auch der Bund der Bezugsvereinigungen hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins ...

Eine geschäftliche Betätigung ist bei der ursprünglichen Gründung wohl nicht vorgesehen. Vielmehr sollten sich die Bezugsvereinigungen auf die Entgegennahme der Rohstoffanmeldungen und die Ausgabe von Bezugs scheinen beschränken. Der eigentliche Bezug des bewirtschafteten Rohstoffes ist in das Belieben der einzelnen Betriebsinhaber gestellt, die ihren Bedarf auf Grund der ihnen erteilten Bezugscheine selbst beziehen können entweder beim freien Handel oder aber bei Einkaufsgenossenschaften.

Die Mittel für ihre Aufgaben verschaffen sich die Bezugsvereinigungen durch Erhebung von Gebühren bei Entgegennahme der Bedarf anmeldungen.

Die Bezugsvereinigung gliedert sich nach unten hin in Landesstellen, die ihrerseits wieder Ortsstellen unterhalten. Diese Stellen haben keine eigenständige Rechtspersönlichkeit, sie sind lediglich Verwaltungsgänge der Bezugsvereinigung. Die Ortsstellen nehmen die Anmeldungen entgegen, prüfen sie und reichen sie zur weiteren Behandlung den Landesstellen ein. Die Landesstellen reichen nach Zusammenstellung des Materials ihrer Bezirke das Ergebnis an die Bezugsvereinigung weiter. Diese stellt dann den gesamten Bedarf zusammen, um dann die zur Verteilung gesetzte Menge zu ermitteln.

Die Träger der Ortsstellen sollen in erster Linie die Fachinnungen bzw. Fachvereinigungen sein, wo solche nicht bestehen, sind persönliche Vertrauensleute vorgesehen.

Das vorstehend geschilderte System hat nach Meinung der von uns befragten Handwerks- und Gewerbeämtern und der Vertreter des Handwerks im Beirat für die Übergangs wirtschaft folgende Mängel:

1. Eine Mitwirkung der Handwerksämtern bei der Organisation der Orts- und Landesstellen ist nicht vorgesehen, ebenso wenig bei der Bezugsvereinigung selbst. Lediglich beim Bunde der Bezugsvereinigungen ist die Mitwirkung des Handwerks- und Gewerbeamtmates wie des Zentralausschusses vereinigter Innungsverbände Deutschlands satzungsmäßig zugelassen. Eine praktische Auswirkung hat

**Die Geschäftsstellen  
der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe  
erteilen Rat und Auskunft und gewähren Beistand  
in allen Angelegenheiten des Handwerks und Gewerbes. Benutzung für Jedermann.**

J. B.: Dönhoff.  
An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren  
Oberpräsidenten in Potsdam.

\*  
Wird hiermit veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 25. Februar 1918.

Der Zentralvorstand  
des Gewerbevereins für Nassau.

diese Bestimmung bisher noch nicht gehabt, soweit der Kammertag in Frage kommt.

Nun ist die Organisation des Handwerks in Innungen und gewerblichen Vereinen keineswegs lädenlos; vielmehr ist der größere Teil des Handwerks noch keinen Vereinigungen dieser Art angeschlossen. Es fehlt daher in dem System der Bezugsvereinigungen eine angemessene Vertretung des nichtorganisierten Handwerks...

Nach § 8 der Satzungen der Bezugsvereinigungen werden Streitigkeiten jeder Art, die sich zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ergeben, durch eigene Organe des Vereins unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden. Hier muß unbedingt zur Wahrung der Interessen der nicht organisierten Handwerker die Handwerkssammler kraft ihrer amtlichen Eigenschaft beteiligt werden...

Allgemein ist hier noch der Ministerialerlaß vom 28. April 1917 heranzuziehen, der ebenfalls der durch die amtliche Eigenschaft der Handwerkssammern gebotenen Mitwirkung der letzteren in ihrem Bezirk innerhalb der wirtschaftlichen Organisation Rechnung trägt.

Auf diese Ausführungen Ew. Exzellenz stützen wir uns, wenn wir das dringende Eruchen aussprechen, daß der Handwerkssammler bei dem System der Bezugsvereinigungen die durch ihre behördliche Eigenschaft als geschäftliche Berufsvorstellung des Handwerks gebührende Mitwirkung eingeräumt wird.

2. Ein Mangel der Regelung für die Leimversorgung ist weiter die Behandlung der Genossenschaften. Bavar ist, wie wir sagten, der Bezug des Leimes durch Genossenschaften freigestellt. Aber als Großhändler sind nur solche Genossenschaften anerkannt und zur Leimverteilungsgenossenschaft der deutschen Leimgrößhändler zu Berlin zugelassen, die vor dem Kriege gebildet waren und einen gewissen Mindestumsatz in den drei letzten Friedensjahren aufzuweisen hatten. Darin liegt eine ungerechte Benachteiligung der neugebildeten Genossenschaften, die der Ausdehnung des Genossenschaftswesens zur dauernden Regelung der Rohstoffversorgung des Handwerks schweren Abbruch tut...

3. Aus dem Handwerk selbst werden erhebliche Klagen laut über die Gebührenregelung innerhalb der Bezugsvereinigungen... Vorbehaltlich der Befestigung dieser Mängel, sind wir der Ansicht, daß die einmal erfüllte Regelung der Leimversorgung nicht geändert zu werden braucht, allerdings in der bestimmt Voraussetzung, daß eine Aenderung in der Wirksamkeit der Bezugsvereinigungen zu geschäftlicher Betätigung unter allen Umständen unterbleibt...

Die Frage wie sich die Bezugsvereinigungen in die vom deutschen Handwerks- und Gewerbeamttag als der berufenen Vertretung des deutschen Handwerks geplante Organisation der Rohstoffversorgung des Handwerks einordnen läßt, beantworten wir wie folgt: Der Arbeitsplan des Kammertages stellt als leitenden Grundsatz auf, daß für die Rohstoffversorgung des Handwerks niemand in der Wahl seiner Bezugsquellen beschränkt oder behindert werden soll. Er steht also von einer geschäftlichen Regelung der Rohstoffversorgung ab, die dem freien Ermessen des Einzelnen oder der wirtschaftlichen Organisation des Handwerks überlassen wird. Lediglich die Sicherstellung eines angemessenen Anteils der staatlich bewirtschafteten Rohstoffe für das Handwerk und ihre gerechte Verteilung an die einzelnen Verbraucher ist beabsichtigt...

Wenn nun die Bezugsvereinigung gleichfalls nur die Aufgabe der Entgegennahme von Rohstoffanmeldungen und Ausgabe von Bezugscheinen ausführen soll, dann kann sie unschwer in den Arbeitsplan des Kammertages eingefügt werden. Sie ist eigentlich schon in dem Augenblick eingefügt, wo nach unserem obigen Vorschlag die Handwerkssammler im System der Bezugsvereinigung die ihr gebührende Stellung zugewiesen erhalten...

Gegen einen weitergehenden Ausbau der Bezugsvereinigung etwa zu dem Zwecke geschäftlicher Betätigung müssen wir uns mit

aller Entschiedenheit wenden. Wir halten es für sehr bezeichnend, daß die Mitglieder des Beirats für die Übergangswirtschaft, die wir zur Sache gehört haben, ebenso wie die Mehrzahl der Mitglieder unseres geschäftsführenden Ausschusses, übereinstimmend das Bedenken geäußert haben, daß die Bezugsvereinigung zu geschäftlicher Betätigung ausgebaut werden sollte...

Nach übereinstimmender Meinung dieser Herren, denen sich der Kammertag vollständig anschließt, wird beabsichtigt, das System der Bezugsvereinigung über die Leimversorgung hinaus allgemein der Rohstoffversorgung des Handwerks nutzbar zu machen und ferner der Bezugsvereinigung geschäftliche Aufgaben zu überweisen. Tatsächlich ist ja auch die Satzung der Bezugsvereinigung geeignet, diese Bedenken zu stützen: Sie spricht im § 1 von Roh- und Hilfsstoffen ganz allgemein, und sie überläßt die Form ihrer Hilfsbetätigung jeweils besonderer Vereinbarung.

Besonders ist das System der Bezugsvereinigung angeregt und wesentlich ausgebildet worden durch Herrn Küselhaus in Essen. Er arbeitet bewußt darauf hinaus, der Innung geschäftliche Aufgaben zu überweisen. Auf diesen Weg ist er getreten mit der Form der Werkvereinigung. Er geht diesen Weg zielbewußt weiter mit der Form der Bezugsvereinigung. Dieser Weg führt bewußt ab von der Genossenschaft, denn Herr Küselhaus ist ein grundsätzlicher Gegner der Genossenschaft. Wir halten es daher für unsere Aufgabe, von vornherein auf die Bedenken hinzuweisen, die wir gegen die mißbräuchliche Ausgestaltung der Bezugsvereinigung zu geschäftlichen Zwecken haben.

Zedenfalls gibt uns die Frage der Bezugsvereinigung und des befürchteten Ausbaus für die Rohstoffversorgung des Handwerks schlechthin die erwünschte Veranlassung. Ew. Exzellenz dringend zu bitten, für eine Klärung der schon lange bestehenden Unklarheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Organisation des Handwerks einzutreten.

Ew. Exzellenz haben in Übereinstimmung mit der Auseinandersetzung des Kammertages den Erlaß 28. 4. v. J. über die wirtschaftliche Betätigung der Handwerkssammern herausgegeben, worin eine geschäftliche Betätigung der Sammlern in völliger Übereinstimmung mit ihren öffentlich-rechtlichen, behördlichen Charakter zurückgewiesen, gleichzeitig aber der Sammler die ihr gebührende Mitwirkung in der wirtschaftlichen Organisation des Handwerks vorgezeichnet wird. Ew. Exzellenz haben in diesem Erlaß die vom Kammertag aufgestellten Richtlinien für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks wiederholt anerkannt. Gegen diese Richtlinien arbeitet die Organisation des Herrn Küselhaus bewußt an, sei es mit der Werkvereinigung, sei es mit der Bezugsvereinigung. Beide Formen werden aufgebaut auf der Innung, der doch nun einmal vom Gesetzgeber hinsichtlich der geschäftlichen Betätigung ganz bestimmte Schranken gezogen sind. Es scheint uns die höchste Zeit zu sein, daß die Regierung ebenso wie die Handwerkssammern auch die Innungen an die geistlichen Grenzen ihrer Betätigung erinnert. Nur dann wird die Ruhe im Handwerk wieder eintreten, die durch die Sonderorganisation des Herrn Küselhaus mehr als genug erschüttert ist...

Die Form der Werkvereinigung ist ungesetzlich hinsichtlich ihrer Verbindung und der Verknüpfung geschäftlicher Risiken der Genossenschaft mit der Innung. Die geschäftliche Betätigung der Bezugsvereinigung wird sobald sie lediglich auf der Innung sich aufbaut und mit dieser verquidt wird, ebenfalls ungesetzlich. So harmlos an sich die bisherige Aufgabe der Bezugsvereinigung erscheint, so bedenkliche Folgen kann ein weiterer Aufbau zu geschäftlicher Betätigung in der Rohstoffversorgung des Handwerks zeitigen.

Wir gestatten uns ganz ergebnisst daran aufmerksam zu machen, daß doch die berufenen Vertretungen des Handwerks, die Handwerkssammern, die Genossenschafts- und Innungsverbände, geschlossen die Richtlinien für die

wirtschaftliche Organisation des Handwerks aufgestellt haben, die auch Ew. Exzellenz Billigung gesunden haben. An diesen sorgfältig erwogenen Richtlinien der berufenen gesetzlichen und wirtschaftlichen Vertretungen des Handwerks sollte unter keinen Umständen zu gunsten der Sonderbestrebungen eines einzelnen Mannes gerüttelt werden.

Die Bestrebungen des Herrn Küselhaus gehen dahin, dem Innungsverband möglichst viele Rechte zu übertragen, so daß es schließlich die maßgebende Vertretung des Handwerks wird. Die Innung als die Trägerin der gesamten Gemeinschaftsarbeit im Handwerk, der Innungsverband als die umfassende Vertretung dieser Vereinigungen, das ist das Ziel, das sich Herr Küselhaus bei seinen Organisationsplänen stellt. Wenn nun die geschäftliche Betätigung der Handwerkssammler mit Recht von Ew. Exzellenz als mit dem behördlichen Charakter der Kammer nicht vereinbar bezeichnet wird, so trifft dieses Bedenken in eben derselben Weise den Innungsverband, ja viel mehr, während der Handwerkssammler die Aufgabe der allgemeinen Interessenvertretungen des Handwerks vorbehalten worden ist, sind der Betätigung des Innungsverbandes ganz bestimmte Grenzen gezogen.

Ebenso wie durch Herrn Küselhaus und seine Bewegung der Innungsverband der Handwerkssammler entgegengesetzt wird, so bemüht er sich jetzt, für seine Werkvereinigungen, vielleicht auch für die auszubauenden Bezugsvereinigungen einen besonderen Revisionsverband zu erreichen, den er den bisherigen Genossenschaftsverbänden gegenüberstellen will.

Zweifellos kann die wirtschaftliche Betätigung des Handwerks die sachliche Grundlage nicht entbehren. Das ist schon in unseren Richtlinien für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks anerkannt worden. Gerade um deswillen halten wir eine vertrauliches Zusammenarbeiten von beruflicher und wirtschaftlicher Organisation für unerlässlich.

Sofern die Bezugsvereinigung lediglich auf die Zwecke der Bedarfsermittlung, Anmendung und der Verteilung von Bezugsstcheinen sich beschränkt, vermögen wir ihr grundsätzliche Bedenken entgegenzustellen. Wir müssen lediglich verlangen, daß die Bezugsvereinigung sich den Arbeitsplan des Kammertages einordnet, der die gesamten Kräfte des Handwerks für den gleichen Zweck in einheitlicher Richtung bestätigen will. Hierzu erbitten wir die Unterstützung Ew. Exzellenz.

Wir wenden uns entschieden gegen jede Absicht der geschäftlichen Betätigung der Bezugsvereinigungen unter Hinweis auf das Ungezüglichkeit dieser Tätigkeit wegen der Verbindung mit der Innung. Ew. Exzellenz ersuchen wir dringend, die von uns erbetene Entscheidung treffen zu wollen, die endlich Ruhe für die weitere Organisation im Handwerk schaffen soll.

(Blätter für das Genossenschaftswesen.)

## Antrag auf Aufhebung des Besäßigungsnachweises in Österreich.

(Schluß.)

Die Wiederholung berücksichtigter Wahrnehmungen führt dahin, daß auch in Deutschland der Bauern des österreichischen Besäßigungsnachweises zu verblassen begann, dagegen die Gedanke einer Erweiterung des freiwilligen Besäßigungsnachweises an Ausbreitung galt, besonders hinsichtlich einer Wertsteigerung für den Meistertitel. Der Verband Deutscher Gewerbevereine erhob auf seine Hauptversammlung im Jahre 1904 zu Straßburg i. Els. entschieden Widerspruch gegen die auf Einführung des allgemeinen obligatorischen Besäßigungsnachweises für das Handwerk gerichteten Bestrebungen, empfahl jedoch die Reichsregierung zur Förderung des Handwerks nur solchen Handwerkern, welche den Meistertitel führen dürfen, das Recht zur Anleitung von Lehrlingen zu gewähren und ferner die Vergabe von öffentlichen Arbeiten die ge-

indwerks  
n Billi-  
orgfältig-  
n geset-  
igen ge-  
gen zu-  
s einzel-  
s üfelhaus-  
möglich-  
dass er  
ung des  
Trägerin-  
n Hand-  
tassende-  
ist das  
den Orga-  
geschäft-  
ner mit  
dem be-  
icht ver-  
s Beden-  
ungsver-  
ndwerks  
i Inter-  
behälter-  
nung-  
gezogen  
ns und  
er Hand-  
bemüht-  
en, viel  
Bezugs-  
ionsver-  
igen Ge-  
n will.

Betäti-  
gungslage  
unseren  
nisation  
rade un-  
olle Zu-  
irtschaft-  
glichen au-  
miedum-  
sich be-  
liche Vo-  
lediglich  
sich den-  
net, der  
für den  
ung be-  
e Unter-  
en jedi-  
der Vo-  
das Un-  
Verbin-  
ersuchen  
Entschei-  
dung für  
k schaf-  
stweisen.)

J  
ses

nehmum-  
utschlan-  
higungs-  
egen de-  
nwillige-  
ung ge-  
Wer-  
Verban-  
f seine-  
i Straß-  
h gege-  
ligatori-  
andwer-  
doch de-  
andwer-  
Meister-  
neleitum-  
ner be-  
die ge-

prüften Meister bei Gleichwertigkeit der Leis-  
tungen den ungeprüften Handwerkern vor-  
zuziehen.

Einen ähnlichen Beschluss fasste der zu gleicher Zeit in Lübeck versammelte Zünfte Deutsche Handwerks- und Gewerbeamtstag, jedoch mit der weiteren Forderung des Be- fähigungsnachweises für das Bauhandwerk.

Ein Jahr später, 1905, lehnte der Sechste Deutsche Handwerks- und Gewerbeamtstag zu Köln die Forderung des Befähigungsnachweises für sämtliche Handwerksszweige als unter den heutigen Verhältnissen unerreichbar ab, wünschte jedoch, daß der Meistertitel mit größeren Rechten ausgestattet und im Baugewerbe ein Befähigungsnachweis eingeführt werde zum ausreichenden Schutz für diejenigen Gewerbe, bei denen Gefahren für Leben und Gesundheit in Betracht kommen.

So rückten sich mit diesen Beschlüssen die Gewerbevereine und die Vertreter der Zwangsorganisation etwas näher, doch konnten sich erstere für einen Befähigungsnachweis im Baugewerbe nicht aussprechen, weil sie darin nur den ersten Schritt zum allgemeinen Zwangs- bafähigungsnachweis erblickten, eine "Ab- schlagszahlung", worüber auch besonders die deutschen Handwerkerblinde keinen Zweifel ließen. Diese sowie die Innungsausschüsse lehrten nunmehr ihre vereinigten Waffen gegen den Kölner Beschluß des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamttages mit der Behauptung, daß deutsche Handwerk fordere in überwiegender Mehrheit die gesetzliche Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises. Hinsichtlich der Einführung desselben nur für einzelne Baugewerbe waren die deutschen Gewerbevereine der Ansicht, daß die zu beklagenden Bau- unfälle weniger auf Mangel an Fachkenntnis zurückzuführen seien, als auf Leichtsinn und Gewissenssucht gewissenloser Bauunternehmer, auf Nichtachtung der Unfallverhütungsmahregeln, Verwendung minderer Bau- stoffe usw. Auch hier gab die Entwicklung der Gesetzgebung dem Standpunkte der Gewerbevereine Recht, das Gesetz vom 7. Januar 1907, für das Baugewerbe bestimmt, sieht ein Untersagungsrecht gegenüber unzuverlässigen Bauhandwerkern vor, wobei der Grundsatz der Gewerbefreiheit ebenso unangetastet blieb, wie im Gesetz über den sogenannten kleinen Befähigungsnachweis vom 30. Mai 1908. Nach letzterem steht das Recht, Lehrlinge auszubilden, jetzt nur noch solchen Handwerkern zu, die den Meistertitel führen und den Voraussetzungen des § 129 der Reichsgewerbeordnung entsprechen. — Damit scheint vorläufig in Deutschland der Kampf um den Befähigungsnachweis zur Ruhe gekommen zu sein, wie lange, mag dahingestellt bleiben, aber der gute Wille zur Verständigung ist bei den verschiedenen Handwerksorganisationen gewachsen, die Erfolge dieses Befähigungsnachweises sprechen eine deutliche Sprache. Die Gesellen- und Meisterprüfungen wiesen von Jahr zu Jahr steigende Zahlen auf. Die erhöhten Anforderungen an die Prüflinge ließen neben der Handwerkslehre den Wert der Fachschulausbildung an Anerkennung gewinnen. Man konnte mit dieser Art des Befähigungsnachweises zufrieden sein, es ließ sich darauf weiter bauen, besonders in der Verbesserung des Fachschulwesens, der Hebung des Ansehens der gewerblichen Unterrichtsanstalten hinsichtlich ihrer Berechtigungen bei den Gesellen- und Meisterprüfungen, des Einjährig-Freiwilligen Dienstes der Handwerker, wobei ein Zusammendarbeiten des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamttages mit dem Verband Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen, sowie dem deutschen Gewerbeschulverband erzielt wurde.

Die im Jahre 1901 zu Darmstadt geprägte Losung „Erneuerung des Handwerks von innen heraus“ führte mit den Jahren zu einer erweiterten großzügigen Auffassung des Befähigungsnachweises, weniger für den einzelnen Meister, als für den ganzen Stand, der sich bereits vor dem Weltkriege zu großen wirtschaftlichen Unternehmungen zusammenzuschließen begann in Form von Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Lieferungsverbänden, Ber-

dingungsstellen usw. Unter der harten Notwendigkeit der Kriegsereignisse erwiesen sich diese jungen Gebilde in hohem Maße ausbildungsfähig, die meistens haben ihren Befähigungsnachweis erbracht und die Feuerprobe bestanden. Es ist das Verdienst der deutschen Handwerks- und Gewerbeamtmannen, mit richtigem Blick und Geschick die Zeitverhältnisse wahrgenommen zu haben, um das deutsche Handwerk auf die Bahn zu führen, die einzige und allein den Wettkampf zwischen Großbetrieb und Handwerk für letzteres erträglich zu gestalten vermochte, den der früher so heftig erstreute allgemeine Befähigungsnachweis nur erschwert und zu Ungunsten des Handwerks entschieden hätte. Die deutschen Gewerbevereine haben nach dieser Richtung von jeher gearbeitet, sie haben zum Teil schon um 1880 die freiwilligen Gesellenprüfungen aufgenommen, sind für das Genossenschaftswesen eingetreten, waren Gründer von Gewerbehallen, Gewerbeschulen und vertraten stets die Auffassung einer Erneuerung des Handwerks von innen heraus; einer allgemeinen Zwangsorganisation und der daraus erwachsenden schroffen Scheidung von Fabrik und Handwerk konnten sie ihre Stimme nicht leihen. Die in Österreich durchgekosteten Erfahrungen sind somit dem deutschen Handwerk durch den Widerstand der Regierungen, der Gewerbe- und Handwerkervereine und der wachsenden Erkenntnis der neuen reichsgesetzlichen Handwerksvertretung erspart geblieben.

Road.

## Kurze Mitteilungen.

### Zugehörigkeit der Wäscheschneiderei zum Handwerk.

Der Bund der Handwerkerinnen von Groß-Berlin, dem auch die Wäscheschneiderinnen angehören und, bat dem Minister für Handel und Gewerbe die Bitte überreicht, die Wäscheschneiderinnen den Handwerkschule gelegen unterstellen zu wollen, wie das bereits in süddeutschen Staaten geschehen ist. Der Bund begründet diese Bitte durch die Notwendigkeit der Heranziehung eines Qualitätsarbeiterinnenstandes für Wäscheschneider. Ordnungsmäßige Lehrlinge, Gesellen und Meisterinnen müssen entstehen, wenn die deutsche Wäsche-Industrie den Wettbewerb von Paris nach dem Kriege siegreich bestehen soll und wenn die deutschen Frauen endlich den Wert der deutschen Wäsche-Industrie erkennen und auch im Frieden im Inlande laufen sollen.

### Über Tarifverhandlungen im Maler- gewerbe

berichtet W. T. B. folgendes: Am 7. und 8. Februar 1918 haben im Reichswirtschaftsamt unter der Leitung des Geheimen Oberregierungsrats Sievert Verhandlungen zwischen dem Hauptverband deutscher Arbeitgeber-Verbände im Malergewerbe und dem Bund deutscher Dekorationsmaler einerseits und dem Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands, dem Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufsangehöriger Deutschlands und dem Gewerbeverein der Maler, Lackierer, Anstreicher und graphischen Berufe Deutschlands (Hirsch-Dünder) andererseits stattgefunden. Die Verhandlungen, die beiderseits in verbindlichem Weise und mit vollem Verständnis für die gegenwärtige Lage der Verhältnisse geführt wurden, haben zu einer vollen Verständigung geführt, die allerdings noch der Genehmigung der zuständigen Verbandsstellen bedarf. Nach der getroffenen Vereinbarung werden der Reichstarifvertrag für das Malergewerbe und die übrigen Abkommen zwischen den genannten Verbänden unverändert bis zum 15. Februar 1919 verlängert. Die Gehilfen erhalten vom 15. März 1918 an eine neue (dritte) Teuerungszulage, die in Städten von mehr als 100 000 Einwohnern 15 Pf. im übrigen 10 Pf. für die Arbeitsstunde beträgt. Auf diese Zulage werden die seit dem 1. Oktober 1917 vereinbarten Sonderzulagen angerechnet. Am 1. Juni 1918 tritt eine weitere allgemeine Erhöhung der Teuerungszulagen um 5 Pf. ein. Verhandlungen zwischen den Gewerbeverbänden und dem Westdeutschen Malerverband stehen unmittelbar bevor und sollen gleichfalls im Reichswirtschaftsamt stattfinden.

## Rechtspflege.

### Die Invalidenversicherungspflicht der Militärrentenempfänger. (Nachdruck verboten).

Gemäß § 1237 der Reichsversicherungsordnung wird bekanntlich auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht bereit, wenn von dem Heiche, einem Bundesstaat, einem Gemeindeverband usw. Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrag der Invalidenrente und daneben Angartshilfe auf Überlebenseinsorge gewährleistet ist.

In einem vom Reichsversicherungsamt entworfene Falle handelt es sich nur darum, ob die aufgrund der Bestimmungen des Mannschaftsversorgungsgesetzes gewährte Militärrente als „ähnlicher Bezug“ im Sinne des § 1237 der Reichsversicherungsordnung anzusehen und demgemäß der Empfänger der Militärrente von der Invalidenversicherungspflicht frei sei. Das Reichsversicherungsamt hat diese Frage verneint. Bei einem pensionsähnlichen Bezug im Sinne des § 1237 müßte es sich — so heißt es in den Gründen — um einen Bezug handeln, der, wie das Ruhe- und Wartegeld, aus der früheren Beschäftigung des Bezugsberechtigten erwachsen ist. Von diesen pensionsähnlichen Bezügen unterscheiden sich die Militärrenten erheblich, denn sie werden nicht aufgrund einer längeren dienstlichen Tätigkeit, sondern für eine durch den Militärdienst herbeigeführte körperliche Beschädigung gewährt. Sie sind daher in ihrer Höhe von dem jeweiligen körperlichen Zustande des Bezugsberechtigten abhängig und fallen mit der Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit fort. Es kommen hauptsächlich Kriegsbeschädigte in Betracht, die im rüstigsten Mannesalter stehen, und für deren Lebenshaltung — trotz der körperlichen Beschaffenheit, für die sie die Militärrente erhalten — nicht die Militärrente allein, sondern auch der Verdienst aus der trotz der Kriegsbeschädigung ausgeübten Erwerbsfähigkeit maßgebend ist. Es wäre sehr bedauerlich, wenn diese Kriegsbeschädigten infolge Befreiung von der Versicherungspflicht die Vorteile der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung verlieren würden. Vielleicht handelt es sich um Personen, die gerade infolge ihrer Kriegsbeschädigung der Invalidität nahe stehen, und die nach eingetretener Invalidität neben ihrer Militärrente noch die Invalidenrente erhalten würden, wenn sie nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wären und ihre Anwartschaft auf Rente infolgedessen verloren hätten. Auch die Vorteile des Heilverfahrens, das für Kriegsbeschädigte bei ihrer geschwächten Gesundheit von besonderer Bedeutung ist, würden fortfallen. Ganz besonders schwer tragen diese Folgen solche Kriegsbeschädigte, bei welchen nach erfolgter Befreiung von der Versicherungspflicht eine zum Fortfall der Militärrente führende weSENTLICHE Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit eintritt. Werden solche Kriegsbeschädigte später aus anderen Gründen invalide, bevor sie eine neue Rente erhalten haben, so erhalten sie weder Militär- noch Invalidenrente. Das aber hat der Gesetzgeber nicht gewollt. (Reichsversicherungsamt II. 4465/17.)

## Aus den Kreisverbänden.

### Kreisverband Höchst a. M.

Am Sonntag, den 10. März, nachm. 2½ Uhr, findet im oberen Sälichen des „Antoniterhof“ in Höchst eine Kreisversammlung statt mit folgender Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Reallehrers Kahl aus Darmstadt über „Die Wiederaufrichtung des deutschen Wirtschaftslebens nach dem Kriege“.
2. Beratung der Satzungen für den Kreisverband.
3. Wahl eines Geschäftsführers für die Geschäftsstelle des Kreisverbandes.
4. Wünsche und Anträge.

Zu der Versammlung haben nicht nur die Abordnungen der angeschlossenen Gewerbevereine, gewerblichen Vereinigungen, Innungen und Genossenschaften, sondern alle Gewerbetreibenden und Handwerker des Kreises Höchst Zutritt.

## Aus den Lokalvereinen.

### Montabaur.

Der Gewerbeverein veranstaltete am Sonntag, den 16. d. M. einen Vortragsabend, wobei Herr Lehrer Roll über das Thema: „Wohnungsnot in Montabaur, Mittel zu ihrer Abhilfe“, sprach. Der Vorsitzende, Herr G. Sauerborn, begrüßte

die erschienenen Mitglieder und Gäste und sprach kein Bedauern aus, daß die Versammlung in Anbetracht der für unsere Stadt so wichtigen, zur Beratung stehenden Angelegenheit, einen nicht höheren Besuch aufwies. Es waren etwa 50 Personen anwesend. Er begrüßte insbesondere Herrn Kreisjugendsleger Berlische, welcher bereitwillig den Wunsche des Vorstandes nachgekommen sei, um durch ausgewählte Lichtbilder den Vortrag zu ergänzen. Aus dem ausführlichen, mit reichem Material ausgearbeiteten, höchst interessanten Vortrag sei folgendes mitgeteilt: Der Redner ging von der Tatsache aus, daß in Deutschland während des Krieges das heiratsfähige Alter um drei bis vier Jahre vorgeschritten sei, aber während des Krieges infolge Arbeits- und Materialmangel die Herstellung neuer Wohnungen geruhet habe. Nach der Rückkehr unserer Krieger würde ein Wohnungsmangel eintreten, der besonders lebhafte treffen und bei ihnen die ärgste Misströmung hervorrufen würde, wenn sie führen, daß zu ihrer Aufnahme in der Heimat auch nicht die geringste Fürsorge gewahrt habe. Diese Besürfung hege auch die Staatsregierung und darum habe sie eine Verfügung an alle Städte und Gemeinden erlassen, daß dieser Frage die größte Sorgfalt zuzuwenden und schon jetzt Vorbereitung zu treffen sei, bisher drohenden Wohnungsnott zu begegnen. Zu diesem Zwecke müßten die Stadtverwaltungen frühzeitig das mutmaßliche Bedürfnis an Wohnungen nach dem Kriege feststellen, das nach Maßgabe der Verhältnisse in den einzelnen Orten sehr verschieden sein könnte, und dementsprechend die nötigen Maßregeln, die näher erläutert wurden, treffen. Hieraus ergebe sich für den bieigen Platz die Frage: War in Montabaur eine Wohnungsnott vorhanden? Ist sie zur Zeit noch und wie wird es nach dem Kriege sein? Wer in seinem eigenen Hause sitze, für den gäbe es freilich keine Wohnungsnott, wer aber nicht das Glück habe, ein solches zu besitzen, der werde die Frage unbedingt bejahen. Redner behandelte nunmehr die Wohnungsverhältnisse in Montabaur, die Entwicklung der Stadt in der Vergangenheit und die mutmaßliche zukünftige Entwicklung. Er empfahl den Ankauf von Baugelände durch die Stadt, Schaffung einer Grundbuchkasse, deren Mittel durch eine Anleihe aufgebracht werden müssen und die Vergebung der Grundstücke in Erbpacht nach Maßgabe des Erbbaurechts, das in vielen Städten schon mit großem Vorteil angewandt worden sei. Um auch Minderbemittelten das Bauen zu ermöglichen, müßte für Bereitstellung zweckmäßiger Hypotheken gehorcht werden. Indem man bei der Vergabe von Gelände und Geld die Krieger in erster Linie berücksichtige, erlangte man die notwendigen Kriegerheimstätten. Nun folgte die Vorführung einer großen Anzahl von Lichtbildern von Siedlungshäusern aus Höchst, Saar und Eisen, zu der Herr Kreisjugendsleger Berlische den Lichtbilderaarapparat des Kreises in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt hatte. In der nachfolgenden Diskussion, die wegen der vorgerückten Stunde leider nur sehr kurz sein konnte und in die Herr Bürgermeister Reis, Herr Kreisjugendsleger Berlische, sowie der Vorsitzende Herr Sauerborn eingriff, wurden noch Bedenken gegen die vorgebrachten Vorschläge vorgebracht und die Bedeutung der Wohnungsreform vom Standpunkt der Jugendpflege wie des gewerblichen Mittelstandes und in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung klargestellt. Der Vortrag des Herrn Lehrer Noll, wie auch die schönen Lichtbilder des Herrn Berlischen laufsten Beifall. Der Vorsitzende dankte den beiden Herren in besonderer Weise und wünschte aus, daß die Stadtverwaltung dieser so wichtigen Angelegenheit wärmste Unterstützung zuteil werden lassen möge.

**Gerade in der jetzigen Zeit**  
in der viele gewerbliche Betriebe  
zur Fabrikation neuer Art et  
übergehen, weil die bisher ange-  
fertigten weniger gut gehen, oder  
deren Absatzmarkt verschlossen ist  
**werden neue Bezugsquellen  
gesucht.**

Jetzt verspricht deshalb eine wie-  
derholte Anzeige guten Erfolg, zu-  
mal wenn Sie in dem „Nass.  
Gewerbeblatt“ erfolgt, das in  
12500 gewerb. Betriebe Nassaus  
gelangt.

## Aus Nassau.

### Dosheim.

Fürsorge für die heimkehrenden Krieger. Unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Sporhorst hatten sich Vertretungen der Gemeindeverwaltungen, Lehrerhaft und Geistlichkeit, der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks und der selbständigen Gewerbetreibenden zu einer Beiprechung im Rathaus eingefunden, um Mittel und Wege zu finden, um allen denen eine Existenzmöglichkeit zu verschaffen, die der Krieg mitten aus ihrer Tätigkeit herausgerissen und die bei ihrer Rückkehr in eine traurige Lage kommen, vor allem aber das selbständige Handwerk. Ein Vertreter der bieigen Industrie gab die Sicherung ab, daß alle Industrieunternehmungen am Platz die Sache finanziell aus weitgehende Unterstützung und fördern werden. Das gleiche müsse von allen Gewerbsgruppen und besonders von unserer Landwirtschaft erwartet werden. Dem selbständigen Handwerk, das unter dem Krieg große Not leidet, möge man jetzt mit Überweisung von Aufträgen unter die Arme greifen. Sämtliche Teilnehmer sprachen

sich für die Bildung einer Hilfskommission aus und 30 Herren wurden dafür gewählt. Bürgermeister Sporhorst wurde zum Vorsitzenden bestimmt.

## Bücherschau.

Zwangsvindikate und Staatsmonopole. Von Otto Brandt. 1918. 8°. Preis 1,50 Mark. Reichsverlag Hermann Kallfuss, Berlin-Zehlendorf-West, Grunewaldallee 3. — Mit den Steueraufgaben der Zukunft rückt uns auch das Problem der Monopole immer näher. Die Höhe der Kriegsschulden hat Staatsmonopole zum mindesten in den Bereich der Möglichkeit gezozen. Es wird deshalb allen steuerpolitisch interessierten Kreisen eine gründliche Information über diesen Gegenstand und seine verschiedenen Seiten willkommen sein. Die Aufgabe einer solchen Information erfüllt in hohem Maße die vorben erschienene Schrift.

## Lieferungsgenossenschaft für das Schneiderhandwerk

der Kreise Wiesbaden Stadt und Land, Rheingau, St. Goarshausen und Untertaunus  
Vorsitzender: Nr. 149 zu Wiesbaden Geschäftsrat: Adolfstr. 5  
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Besitz	Villanz zum 31. Dezember 1917	Schulden
Kassenbestand . . . . .	210.25	Geschäftsanteile der Mitglieder 13 530.—
Wertpapiere . . . . .	1 446.25	Gesetzliche Rücklage . . . . . 80.—
Geschäftsanteil bei der Vereinsb. . . . .	300.—	Kantone der Mitglieder . . . . . 2 175.—
Ausstände . . . . .	53 835.10	Darlehen an Mitglieder . . . . . 18 224.15
Warenbestand . . . . .	352.60	Schulden bei den Mitgliedern 12 815.26
		Geschäftsanteile der Mitglieder 1 737.40
		Gesetzliche Rücklage . . . . . 7 582.39
	56 144.20	56 144.20

### Mitglieder-, Geschäftsanteile- und Haftsummenbewegung.

Stand am 1. Jan. 1917: 104 Mitgli. mit 104 Anteil. # 3 885. — Stammeinl. sowie # 31 200 Haftsumme  
In 1917 neu hinz.: 50 " 50 " 9 045. — 15 000

Stand am 31. Dez. 1917: 154 Mitgli. mit 154 Anteil. # 13 530. — Stammeinl. sowie # 46 200 Haftsumme  
Es schieden aus: 5 " 5 " 20. — 1 500

Übergang in 1918: 149 Mitgli. mit 149 Anteil. # 13 535. — Stammeinl. sowie # 47 700 Haftsumme

**Lieferungsgenossenschaft für das Schneiderhandwerk**  
der Kreise Wiesbaden Stadt und Land, Rheingau, St. Goarshausen u. Untertaunus zu Wiesbaden Geschäftsrat:  
Metzler, Schmitt, Steiss.

Vorliegende Bilanz wurde heute von und geprüft und richtig befunden  
Wiesbaden, 26. Januar 1918

Die Mitglieder des Ausschusses sind:  
G. Eichmann, G. Böhl, Ad. Haas, Jos. Becker.



# Nassauische Landesbank Nassauische Sparkasse

Wiesbaden, Rheinstraße 44. — Fernruf 833 844, 893, 6172.

Mündelsichere, unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden. Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen. Reichsbankgirokonto. — Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 600. 28 Filialen (Landesbankstellen) u. 208 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden  
30 Sammelstellen in Frankfurt und seinen Vororten.

### Mündelsichere Anlagen

in Schuldverschreifungen der Nassauischen Landesbank,  
auf Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse,  
auf gebührenfreien Verzinsungskonten täglich fällig oder unter Festlegung mit  
Kündigungsfrist.

### Darlehen und Kredite in laufender Rechnung

gegen Hypothek, Bürgschaft oder Verpfändung von Wertpapieren,  
ferner an Gemeinden und öffentlichen Verbänden mit oder ohne besondere Sicherstellung

### Sonstige Geschäftszweige

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (offene und geschlossene Depots)  
Vermietung verschließbarer Schrankfächer,  
An- und Verkauf von Wertpapieren, Einziehung von Wechseln und Schecks,  
Erlösung fälliger Zinsscheine.

### Nassauische Lebensversicherungs-Anstalt

Behördliches Institut des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden  
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 17600. Fernruf wie oben.

Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste Aufwendungen.

Direktion der Nassauischen Landesbank.